

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Vorsitzender
Jörg Kröger
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 2.00.10/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-230
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2019-02-18

Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Kröger,

vielen Dank für die Möglichkeit zum obigen Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Unser Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Herr Andreas Wellmann, und unser zuständiger Fachreferent, Herr Arp Fittschen, werden an der Anhörung am 27. Februar teilnehmen.

Vorab möchten wir die Gelegenheit ergreifen, Ihnen schriftlich unsere Überlegungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf darzulegen. Unsere Stellungnahme entspricht weitgehend derjenigen, die wir bereits gegenüber der Landesregierung abgegeben haben. Leider müssen wir feststellen, dass – außer einer (unzureichenden) Verschiebung des Zeitplans – keine unserer Anregungen und Forderungen aufgegriffen wurde. Es ist bedauerlich, dass die Expertise der Schulträger bei der Ausgestaltung unseres künftigen Bildungssystems keine Rolle spielt. Wir setzen unsere Hoffnung deshalb auf die Mitglieder des Landtages, die es als gesetzgebende Gewalt in der Hand haben, den vorliegenden Gesetzentwurf für die Städte und Gemeinden als Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung handhabbar und finanzierbar auszugestalten. Dabei begrüßen wir ausdrücklich, dass nunmehr der Versuch unternommen wird, für viele ungeklärte Fragen – insbesondere bei der Umsetzung der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Inklusion – Regelungen zu schaffen. Wir vermissen aber gänzlich die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzips sowie Festlegungen zu den zu erfüllenden Standards bei Bau, Umbau und Ausstattung der Schulen.

Zur Konnexität:

Entgegen der Begründung der Landesregierung ist die Neufassung konnexitätsrelevant. Mehrkosten für die räumliche und sachliche Ausstattung entstehen bei der Umsetzung der Inklusionsstrategie nicht nur bei den Schulen mit spezifischer Kompetenz, sondern an allen Schulen (längere Verweilzeiten der Schülerinnen und Schüler bei flexibler Schuleingangs- und -ausgangsphase und damit erhöhter Raumbedarf, zusätzliche Förder- und Differenzierungsräume, inklusionsbedingte Ausstattungen, etc.). Weiterhin entstehen Kosten für die Medienausstattung an Schulen und die erforderliche Neuverkabelung aller Schulen. Zwar sind hier Mittel auf Bundesebene angekündigt, es ist aber sehr zweifelhaft, ob diese ausreichen werden. Hier werden zusätzliche Landesmittel erforderlich sein. Weiterhin nicht geklärt sind die Kosten für den Schullastenausgleich für die Schüler, die künftig nicht mehr in Förderschulen der Landkreise, sondern an Regelschulen in der Trägerschaft der Gemeinden beschult werden. Hier treffen Sie als Gesetzgeber Entscheidungen, die die Schulträger belasten. Es ist schlicht unzutreffend, dass diese Aufgaben schon immer solche der Schulträger waren. Bisher war in § 35 Abs.1 SchulG geregelt:

„(1) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in der beruflichen Schule (Integrationsklassen) statt. Diese Schulen sollen dabei eng mit den Förderschulen und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.“

Ein gemeinsamer Unterricht stand bisher unter dem Vorbehalt der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen. Dieser Paragraph wird nunmehr ersatzlos gestrichen. Der Vorbehalt entfällt. Damit muss an allen Schulen inklusiv unterrichtet werden. Zudem werden verschiedene zusätzlich vorzuhaltende Angebote wie z.B.: flexible Lerngruppen, flexible Schulein- und -ausgangsphasen festgelegt. Die Schüler die bisher in Förderschulen der Landkreise unterrichtet wurden, werden nunmehr in die Verantwortung der gemeindlichen Schulträger umgesteuert. Alle diese Vorgaben mögen fachlich sinnvoll sein, stellen aber eine erstmalige Aufgabenzuweisung vor allem an die gemeindlichen Schulträger dar. Als Gesetzgeber sind Sie deshalb verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu ermitteln und den Gemeinden auszugleichen. Tun Sie dies nicht, ist das Gesetz verfassungswidrig! Und bitte bedenken Sie, dass das große Vorhaben inklusive Schule nur gelingen kann, wenn es ausreichend finanziert ist.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Wir fordern deshalb:

- 1. Die Mehrkosten für den inklusionsbedingten Umbau der Schulen den Kommunen zu erstatten. Dazu ist es notwendig die einzuhaltenden Standards festzuschreiben.**
- 2. Die Mehrkosten für flexible Schuleingangs- und -ausgangsphasen (erhöhter Raumbedarf) zu erstatten.**
- 3. Die Mehrkosten der Gemeinden für die in ihren Zuständigkeitsbereich wechselnden Schülerinnen und Schüler zu erstatten.**
- 4. Die Mehrkosten für die Medienausstattung (Neuverkabelung, Geräte) zu erstatten.**

Zu Recht werden Sie die Frage aufwerfen, wie hoch die zusätzlichen Kosten sein werden. Wie wir bereits in der Anhörung zur Inklusionsstrategie vorgetragen haben, können wir diese nicht beziffern, da das zuständige Ministerium die künftigen Anforderungen an die Ausstattung der Schulen immer noch nicht definiert hat und dies aus „Angst“ vor der Konnexität auch möglichst vermeiden will. Dadurch kann man den Anforderungen der Verfassung aber nicht entgegen.

Zur Zeitschiene:

Wir begrüßen, dass die Landesregierung unsere Bedenken zur angedachten Zeitschiene ernstgenommen hat. Die Verschiebung um lediglich ein Jahr erscheint uns aber zu kurz.

Nach der Zeitschiene soll der Umsetzungsprozess bereits zum Schuljahr 2020/2021 beginnen, indem zu diesem Schuljahr keine ersten und vierten Klassen an der Sprachheilschule gebildet bzw. unterrichtet werden. Das setzt sich über die Abwicklung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Folgejahren fort und soll bis zum Schuljahr 2024/25 abgeschlossen sein.

Die jetzige Schullandschaft beruht indes auf gültigen und genehmigten Schulentwicklungsplanungen (2015/2016 bis 2019/2020) mit entsprechenden Genehmigungen der einzelnen Schulen. Ein einseitiges Eingreifen durch ein Gesetz dürfte die Planungshoheit der Schulträger verletzen.

Änderungen dieser genehmigten Schullandschaft mit dem Ziel der Abwicklung der Förderschulen und dem Aufbau der temporären Lerngruppen bzw. einer Schule mit Förderschwerpunkt soziale emotionale Entwicklung sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung.

Eine verlässliche Schulentwicklungsplanung einschließlich der Beteiligungsprozesse, des kommunal-politischen Gremienlaufs und der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde umspannt wenigstens ein Jahr. Die im Mai 2019 anstehenden Kommunalwahlen werden diese genannte Zeitspanne ausdehnen. Frühestens Ende 2019 / Anfang 2020 ist eine Fortschreibung zu erwarten. Und dies nur unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig vorher klar ist, welche konkreten räumlichen Anforderungen die Schulträger umsetzen sollen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Einer Umsetzung der Gesetzesänderung zum Schuljahr 2020/2021 steht weiter entgegen, dass jeweils im September eines Jahres mit dem Tag der offenen Tür an den Schulen und den sich anschließenden Schulanmeldungen der Eltern für die künftigen Erstklässler die Vorbereitungen des kommenden Schuljahrs starten. Die Testungen und Diagnostikverfahren schließen sich an, so dass im darauffolgenden Frühjahr die Aufnahmeentscheidungen anstehen.

Zudem sind die inhaltlichen Parameter zu den Anforderungen an den Unterricht in temporären Lerngruppen, den flexiblen Bildungsgängen und der Förderschule für emotionale soziale Entwicklung nicht bekannt, insbesondere wie viele Schülerinnen und Schüler in welchen räumlichen Rahmenbedingungen unterrichtet werden sollen. Ohne diese Parameter kann keine verlässliche Kapazitätsplanung erfolgen.

Derzeit befindet sich auch die Schulentwicklungsplanungsverordnung in der Anhörung. Das Bildungsministerium schlägt darin vor, die bestehenden Schulentwicklungspläne bis 2021/2022 weiter gelten zu lassen. Das Ministerium geht von einer Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung also selber erst für das Schuljahr 2022/2023 aus. Diese Fortschreibung ist aber zwingende Grundlage für die Umsetzung der einzelnen Inklusionsschritte. Es ist deshalb logisch zwingend die Zeitschiene im Gesetz dementsprechend anzupassen.

Eine Verschiebung der Zeitschiene um ein weiteres Jahr oder die Einführung einer mindestens zweijährigen Übergangsregelung ist deshalb unabdingbar.

Zur Erforderlichkeit von Standards:

Es ist zwingend erforderlich, die Standards für Räumlichkeiten und Ausstattung an allen Regelschulen festzulegen. Zum einen ist nur damit zu gewährleisten, dass Eltern, Schüler und Lehrer wissen, was das öffentliche Schulsystem bietet und zum anderen lassen sich nur dann die zu erwartenden Kosten einschätzen. Soweit beabsichtigt ist, diese Standards nicht im Gesetz, sondern in Verordnungen oder Richtlinien zu regeln, müssen diese gleichzeitig mit den Beratungen des Gesetzentwurfs im Landtag vorliegen, da die Abgeordneten nur dann die erforderliche Konnexitätsabschätzung vornehmen können.

Wir fordern deshalb:

Die erforderlichen Standards zu erarbeiten und vorzulegen.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu § 4 Abs.2:

Im § 4 Abs. 2 heißt es, dass die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung auf einem individuellen Förderplan basieren soll. Die Schulleiter fragen sich natürlich, wie das in der Praxis ein Lehrer umsetzen soll. Die angestrebte individuelle und flexible Förderung ist mit den derzeiti-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

gen Klassengrößen nicht erreichbar. **Es sollten diesbezüglich nochmals Überlegungen zu den Klassenstärken der einzelnen Klassenstufen getroffen werden.**

Zu § 4 Abs. 10 bis 14

Die Einrichtung temporärer Lerngruppen, flexibler Bildungsgänge und Schulen mit spezifischer Kompetenz kann unserer Auffassung nach nur im Einvernehmen mit den Schulträgern erfolgen. Auf Grund der Bedeutung dieser Entscheidungen für die Städte und Gemeinden muss das im Schulgesetz geregelt werden und nicht erst in den nachfolgenden Verordnungen. An dieser Stelle erscheint der Hinweis auf die Kommunalverfassung wichtig. Die Grund- und Regionalschulen sind eigene Einrichtungen der Städte und Gemeinden, die Gymnasien und Gesamtschulen sind eigene Einrichtungen der Landkreise, kreisfreien Städte, großen kreisangehörigen Gemeinden und einiger weiterer Gemeinden. Bei den im § 4 Abs. 10 bis 13 des Entwurfs vorgesehenen neuen Bildungsangeboten, die an bestehenden Schulen eingerichtet werden sollen, handelt es sich zweifellos um wesentliche Veränderungen in diesen gemeindlichen Einrichtungen. Nach § 22 Abs. 3 Ziff. 10 KV M-V liegen die Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform (...) originär in der Zuständigkeit der Gemeindevertretungen. Dem muss in den Formulierungen des Schulgesetzes entsprechend Rechnung getragen werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass durch die Anpassung des Schulgesetzes rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die entsprechende Ansprüche begründen. Die Voraussetzungen dafür sind zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend noch nicht vorhanden. Ob die erforderlichen Kapazitäten für die im § 4 des Entwurfs geregelten Bildungsangebote zeitnah geschaffen werden können, bleibt auf Grund der bisher eingeleiteten Schritte eher zweifelhaft. Wie bereits dargestellt müssen die dafür erforderlichen Schulentwicklungspläne erst noch erarbeitet werden. Zudem lassen sich die Kostenfolgen auf Grund der fehlenden Standards nicht einschätzen. Da der Gesetzentwurf auch keine Aussagen zur Kostentragung beinhaltet, ist auch die finanzielle Umsetzbarkeit zweifelhaft.

Zu § 11 Abs. 1

Wichtig erscheint hier der Hinweis, dass die Auswahl der Schulbücher durch die Schulen nur im Rahmen der durch den Schulträger bereitgestellten finanziellen Mittel erfolgen kann. Insofern sind die städtischen und gemeindlichen Haushalte hier maßgebend. Dies muss im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden.

Zu § 13 Abs. 3

Für die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase müssen die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sein. Ohne ausreichende Räumlichkeiten ist es nicht möglich, die Jahrgangsstufen 1 und 2 in einem Zeitraum von drei Schuljahren zu absolvieren. Zum Teil sind die Kapazitäten der Grundschulen soweit ausgeschöpft, dass es nicht möglich ist, an allen Schulen für dieses Vorhaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die Entscheidung der Schulkonferenz, ob die Schülerinnen und Schüler jahrgangsbezogen oder in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

werden, ist **das Einvernehmen des Schulträgers einzuholen**. Dies ist in § 11 Abs.3 ausdrücklich klarzustellen.

Zu § 16 Abs. 3

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuwirken, dass Entscheidungen über besondere schulische Angebote im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase im **Einvernehmen mit den Schulträgern** erfolgen müssen. Dies ist in § 16 Abs.3 ausdrücklich zu regeln.

Zu § 36 Abs. 1

Nach den Formulierungen im letzten Satz werden Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen unterrichtet, wenn sie an den allgemeinbildenden Schulen nicht hinreichend gefördert werden können. Nach den Regelungen des § 34 Abs. 4 des Entwurfs, entscheiden jedoch die Erziehungsberechtigten über den Besuch einer Förderschule. Eine nicht hinreichende Förderung an den allgemeinbildenden Schulen ist dabei als Voraussetzung nicht benannt. Das scheint ein Widerspruch zu sein. Zumindest macht dies die Schulentwicklungsplanung sehr schwierig, da nicht eingeschätzt werden kann, wie sich die Schülerströme entwickeln.

Zu § 39 Abs.6

Die nunmehr erfolgte ausdrückliche Erwähnung der Träger wird begrüßt. Dadurch wird die bisherige Regelung verbessert. Sollte vom Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt sein, dass die Träger der Horte diese Betreuungsleistung übernehmen sollen, müsste das über die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach dem SGB VIII verhandelbar sein und über die Platzkosten finanziert werden. Hierzu bedürfte es einer Klarstellung.

Das Grundproblem bleibt aber ungelöst. Das Ganztägige Lernen als Unterricht ergänzendes Angebot an Schulen und als schulische Veranstaltung liegt im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule (Verwaltungsvorschrift Ganztägiges Lernen v. 28.03.2018). Deshalb müssten auch die Betreuungsangebote im Zuständigkeitsbereich der Schule liegen.

Zu § 43 Abs. 2

Nach der vorgesehenen Regelung trifft der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der örtlich zuständigen Schule die Entscheidung über eine eventuelle Rückstellung des schulpflichtigen Kindes. Dies scheint an Mehrfachstandorten nicht praktikabel. Oftmals wird die Rückstellung im Rahmen der Anmeldung, im Zuge der schulärztlichen Untersuchungen oder der Einschulungstests beantragt. Auf Grund der Einführung der Wahlfreiheit im Primärbereich an Mehrfachstandorten durch die letzte Schulgesetzänderung erfolgt eine Anmeldung der Kinder jedoch unabhängig von der örtlich zuständigen Schule. Insofern ist es verwirrend, wenn die Entscheidung über eine Rückstellung nicht die Schule trifft, an der das Kind angemeldet, schulärztlich untersucht und getestet wird, sondern an der örtlich zuständigen Schule. **An Stelle dessen sollte eine Entscheidung über die Rückstellung durch die Schulleitung der**

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stat-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Schule erfolgen, an der das Kind im Rahmen der Einschulung angemeldet wurde.

Zu § 46 Abs. 2

Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schulart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet überlappungsfreie Einzugsbereiche festlegen.

Der Städte- und Gemeindegtag hat mehrfach mit Schreiben und in Anhörungen darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Schuleinzugsbereichen an Mehrfachstandorten problematisch ist. Die noch verschärfende Regelung, dass Schuleinzugsbereiche überlappungsfrei zu sein haben, verstärkt die Aufwendungen zur jährlichen Bearbeitung der entsprechenden Satzung des Landkreises und der jeweiligen Gemeinden, die Mehrfachstandort sind. Jeder Zu- und Wegzug führt zu einer Veränderungsnotwendigkeit der Schuleinzugsbereichssatzung.

Die Ausweisung von Einzugsgebieten für Regionalschulen insbesondere an Mehrfachstandorten, sehen wir problematisch. Zum einen ist es äußerst schwer - auf Grund zahlreicher Wahlmöglichkeiten nach Beendigung der Grundschule - zuverlässig Schülerströme, die den Kapazitäten der Schulen entsprechen, vorauszusehen und diese bei der Festlegung der Einzugsbereiche zu berücksichtigen. Zum anderen gilt die Wahlfreiheit im Bereich der weiterführenden Schulen über das Gemeindegebiet hinaus. Durch die Festlegung der Einzugsbereiche werden jedoch Ansprüche für die Beschulung an einer bestimmten Schule begründet (§ 45 Abs. 1 SG). Durch die hohe Unsicherheit in der Vorbestimmung des zukünftigen Wahlverhaltens kann es demnach im Rahmen der Anmeldungen zu erheblichen Überschreitungen der Aufnahmekapazitäten kommen. Dies wiederum wird zu einem nicht unwesentlichen Mehraufwand im Hinblick auf die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern beim Erreichen der Aufnahmekapazität durch die Staatlichen Schulämter entsprechend § 45 Abs. 3 SG führen. Dem könnte man aus dem Wege gehen, wenn es nach § 46 Abs. 2 SG nicht verpflichtend wäre, abweichend vom Gemeindegebiet, Einzugsbereiche festzulegen oder zumindest Überschneidungen möglich wären. Der praktische Sinn für die verpflichtende Regelung, abweichend von § 46 Abs. 1 SG Einzugsgebiete festzulegen und den Ausschluss möglicher Überschneidungen zu verbieten, leuchtet nicht ein.

Die Schulwahlfreiheit im weiterführenden Bereich wird mit der Festlegung überlappungsfreier Schuleinzugsbereiche konterkariert. Eine Planung der Bewegung zu freien Trägern ist ebenfalls nicht möglich.

Zu § 46 Abs. 3 neuer Satz

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers.

Wir schlagen vor den Satz wie folgt zu fassen: **Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Zustimmung des aufnehmenden auswärtigen Schulträgers.**

Damit wird vermieden, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand für Schulträger von Mehrfachstandorten im eigenen Zuständigkeitsbereich entsteht.

Zu § 101 Abs. 3

Die Regelung wonach der Schulleiter bzw. die Schulleiterin in Eilfällen, in denen die rechtzeitige Entscheidung eines Gremiums der Schule nicht eingeholt werden kann, die notwendigen Maßnahmen (Entscheidungen?) trifft, scheint bedenklich. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend § 76 Abs. 5 SchulG Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen auf den Schulträger haben, gemeinsam mit diesem vorbereitet und getroffen werden müssen. Das darf auch durch Eilentscheidungen nicht außer Kraft gesetzt werden. Zudem ist für die Schulkonferenz im § 76 Abs. 10 SchulG geregelt, dass in Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, der Vorsitzende gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus der Mitte gewählten Vertreter, der in der Schulkonferenz vertretenden Gruppen, entscheidet. Insofern kann für die genannten Fälle keine Kompetenz des Schulleiters begründet werden.

Zu § 110 Abs. 2

Die Kostenübernahme für Wirtschaftspraktika, die über den Rahmen des Schülerpraktikums gemäß § 7 Abs. 2 SchulG hinaus zusätzlich stattfinden, ist ein neuer zusätzlicher finanzieller Aufwand für die Schulträger. Es ist davon auszugehen, dass es hier nicht um exorbitant hohe Kosten gehen wird. Ein Hinweis auf die zusätzlichen Ausgaben für die Schulträger scheint jedoch angebracht. Eine Konnexitätsabschätzung ist zumindest erforderlich.

Zu § 115 Abs. 1

Die Regelung des § 115 Abs. 1 SchulG hebt darauf ab, dass für alle auswärtigen Schülerinnen und Schüler Schulkostenbeiträge erhoben werden können. Wir gehen davon aus, dass unter diese Regelung auch alle Schülerinnen und Schüler fallen, die Bildungsangebote entsprechend § 4 Abs. 10 bis 13 SchulG an den betreffenden Schulen nutzen. Sollte auf Grund der Formulierungen in der vorliegenden Schulgesetzänderung der Eindruck entstehen können, dass Schulen, die diese Angebote vorhalten, für die betreffenden Schülerinnen und Schüler örtlich zuständig wären, müsste explizit eine Regelung zur Kostentragung der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden für diese Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Es ist auszuschließen, dass die Kostenpflicht für den Schulbesuch dieser Kinder durch das Vorhalten der Fördermöglichkeiten nach § 4 Abs. 10 bis 13 des Entwurfs und das Wahl-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

verhalten der Erziehungsberechtigten (siehe auch § 34 Abs. 4 des Entwurfs) auf den Schulträger der entsprechenden Schulen überwechselt.

Zu § 115 Abs. 2

Bisher konnte der Landkreis als Träger einer kooperativen Gesamtschule von Gemeinden aus dem eigenen Kreisgebiet keine Schulkostenbeiträge erheben. Die nunmehr vorgesehene Änderung soll dies ermöglichen. Die behauptete Deckungslücke erschließt sich uns nicht, da die Landkreise soweit sie Träger solcher Schulen waren, die Finanzierung aus dem Kreishaushalt bestritten haben, also letztlich aus der Kreisumlage. Dies wurde von den Gemeinden als ungerecht empfunden, die selber Träger einer Regionalschule sind und hierfür die Kosten tragen, gleichzeitig aber über die Kreisumlage die kooperativen Gesamtschulen des Landkreises mitfinanziert haben. Die vorgeschlagene Neuregelung führt allerdings für alle Städte und Gemeinden die nach 104 Abs.3 die Trägerschaft für eine solche Gesamtschule übernommen haben und die Finanzierung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 104 Abs.2 mit dem Landkreis geregelt haben zu erheblichen Schwierigkeiten. Entweder müssen die Landkreise dann Schullastenausgleich auch für diese Schulen von den entsendenden Gemeinden erheben dürfen oder die Vertragsgrundlage entfällt, womit die Finanzierung dieser Schulen nicht mehr gesichert ist. Anstatt die Regelungen des Schullastenausgleich noch weiter zu differenzieren, sollte über eine grundsätzliche Neuausrichtung der Schulfinanzierung nachgedacht werden.

Unabhängig von den Regelungen zum Schullastenausgleich muss an dieser Stelle abschließend nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Besuch von Schulkindern mit besonderen Förderbedarf, die bisher an entsprechenden Förderschulen unterrichtet werden und zukünftig die besonderen Angebote entsprechend § 4 Abs. 10 bis 13 des Entwurfs nutzen, zu einer Kostenverlagerung von den bisherigen Schulträgern der Förderschulen zu den Schulträgern der allgemeinbildenden Schulen führen. Dem sollte auf Landesebene entsprechend Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin